

Bericht des Vorstands
über den Grund für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts
gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 AktG

Mit der beantragten Schaffung eines Genehmigten Kapitals II, das neben das bereits vorhandene Genehmigte Kapital tritt, soll der in § 202 Abs. 3 AktG enthaltene betragsmäßige Rahmen für genehmigtes Kapital ausgeschöpft und der Handlungsspielraum der Verwaltung entsprechend erweitert werden. Die Bedingungen für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II entsprechen im wesentlichen den Bedingungen, unter denen das bereits vorhandene Genehmigte Kapital ausgenutzt werden kann.

Auch das vorgeschlagene Genehmigte Kapital II soll es dem Vorstand ermöglichen, weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes schnell zu nutzen. Daneben soll der Vorstand weiterhin in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Die durch Ausübung des Genehmigten Kapitals entstehenden neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise für bestimmte Fälle auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Die unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Beschlussfassung enthält die Ermächtigung an

den Vorstand, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen auszuschließen:

a) Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Vor einer Kapitalerhöhung kann einem Aktionär eine Aktienzahl zustehen, die ein glattes Bezugsverhältnis bei Durchführung der Barkapitalerhöhung nicht erlaubt. Infolge der Barkapitalerhöhung und bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen wird sich das Grundkapital weiter in einer Weise entwickeln, die glatte Bezugsverhältnisse nicht in jedem Fall zulässt. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Spitzen sind nur von untergeordneter Größenordnung und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

b) Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen soll den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell die genannten Gegenstände gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Ein solcher Erwerb würde zudem die Liquidität der Gesellschaft schonen. Es kommt hierbei zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Bei der Gewährung eines

Bezugsrechts wäre der mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen bzw. Unternehmenseinheiten gegen Gewährung von Aktien verbundene Vorteil für die Gesellschaft und deren vorhandene Aktionäre jedoch nicht erreichbar. Der Vorstand verpflichtet sich jeweils im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen soll. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb im Rahmen der Ermächtigung erfolgt und im Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und zum Ausschluss des Bezugsrechts erteilen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Advanced Medien AG folgt.

- c) Bezugsrechtsausschluss zum Zwecke einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet

Die weitere Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, findet ihre gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Ermächtigung nimmt den Wortlaut des Gesetzes auf und wiederholt ihn. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung kann ein möglichst hoher Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft erreicht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine derartige Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss vielfach zu einem größeren Mittelzufluss bei einer Gesellschaft führt als eine entsprechende Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Eine solche Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt hierbei zu einer Verringerung

der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Aktionäre, die eine Verwässerung ihres Stimmrechtsanteils und ihrer Beteiligungsquote befürchten, können diese dadurch vermeiden, dass sie über die Börse eine entsprechende Anzahl von Aktien hinzuerwerben. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich die Maßnahme im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn die Maßnahme im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat gegebenenfalls seine Zustimmung erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Maßnahme folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten berichten.

München, den 14. Juli 2006

Otto Dauer

Vorstand Advanced Medien AG